



Freitag, 14. November 2008

MEDIENMITTEILUNG

Anwendung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes in den Freiburger öffentlichen Spitälern

Die Direktion für Gesundheit und Soziales nimmt Kenntnis vom Vorhaben der Gewerkschaften, eine « Campagne » für die Anwendung des Arbeitsgesetzes zu starten.

Vorteilhafte Bestimmungen für das Staatspersonal

Die Angestellten der Freiburger Spitalnetze (Freiburger Spitalnetz und Netz für psychische Gesundheit) gelten bis heute als Teil des Staatspersonals und unterstehen somit dem Gesetz über das Staatspersonal (StPG).

Zurzeit gilt für die Kompensation und die Entschädigungen für Nachtarbeit die folgende Regelung :

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während einer Nacht gearbeitet haben, können unmittelbar daran anschliessend 12 Ruhestunden beanspruchen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die ordentliche Arbeitszeit gänzlich während der Nacht leisten, haben Anspruch auf zwei in der Regel aufeinander folgende freie Nächte pro Woche; mindestens zweimal pro Monat müssen diese Nächte auf Samstag und Sonntag fallen.
- Die während der Nacht, an einem Sonntag oder an einem arbeitsfreien Tag geleistete Arbeit gibt Anspruch auf Entschädigungen von 5.20 Fr. für jede in der Nacht geleistete Stunde und von 3.- Fr. für jede am Tag geleistete Stunde.
- 7.30 Fr. pro Überstunde, die in der Nacht, an einem Sonntag oder dienstfreien Tag geleistet wird.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG) sehen keine Entschädigungen vor, sondern eine Kompensation von 10% der Zeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die regelmässig wiederkehrend Nachtarbeit leisten (mehr als 25 Nächte pro Jahr). Für Personen, die nur vorübergehend Nachtarbeit leisten (weniger als 25 Nächte pro Jahr), sieht das ArG einen Lohnzuschlag von 25% vor. Für Personen, die weniger als 6 Sonntage pro Jahr arbeiten, sieht das ArG einen Lohnzuschlag von 50% vor.

Die Bestimmungen des ArG sind nicht für alle Arbeitnehmenden vorteilhaft

Der Entscheid des Zürcher Regierungsrates, das ArG auf sein Spitalpersonal anzuwenden, ist bekannt. In Freiburg wird die Frage der Kompensation und der Vergütung der in der Nacht oder an dienstfreien Tagen geleisteten Arbeit derzeit geprüft. So hat die Delegation des Staatsrats für das Personalwesen eine Arbeitsgruppe mit der Untersuchung dieses Problems beauftragt. In dieser Arbeitsgruppe vertreten ist die Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (FEDE), der die Gewerkschaft der öffentlichen Dienste angehört. Geprüft werden mehrere Varianten, die den Bestimmungen des ArG Rechnung tragen. Allerdings deckt sich die Nachtarbeit nach ArG (zwischen 23 und 6 Uhr) nicht mit derjenigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal (zwischen 20 und 6 Uhr).

Eine strikte Anwendung des ArG bedeutet nicht unbedingt einen Vorteil für die Angestellten im Spitalsektor, deren Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt.

Gemessen an all diesen Faktoren, scheint es wenig realistisch und schwerlich zu rechtfertigen, eine rückwirkende Anwendung des ArG ins Auge zu fassen, würde sie doch einem beachtlichen Teil des Spitalpersonals zum Nachteil gereichen.

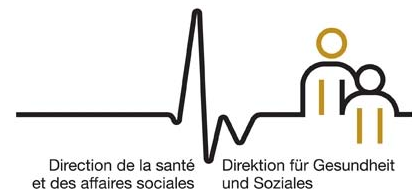
Bisher zeigt die Zusammenarbeit zwischen der FEDE und den Vertreterinnen und Vertretern des Staates in der Arbeitsgruppe, dass das Problem konstruktiv angegangen wird, mit dem Ziel, sowohl realistische als auch für das gesamte Freiburger Spitalpersonal vorteilhafte Lösungen zu finden.

KONTAKTE UND INFORMATIONEN

Direktion für Gesundheit und Soziales

Antoine Geinoz, Generalsekretär, Tel. 026 305 29 04

Direktion für Gesundheit und Soziales, Claudia Lauper,
wissenschaftliche Mitarbeiterin, Tel. 026 305 29 04–079 347 51 38



Medienmitteilungen der Direktion für Gesundheit und Soziales auf der Website <http://admin.fr.ch/gsd/>